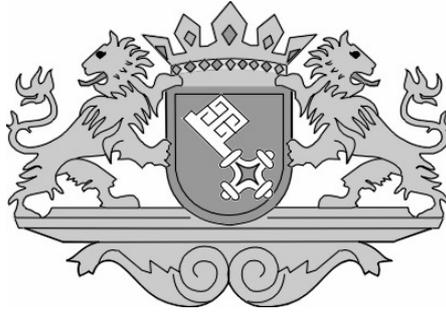


Hansestadt Bremen



Feuerwehr Bremen

Technische Anschlußbedingungen

für die Aufschaltung von
Übertragungseinrichtungen (ÜE, Hauptfeuermelder)
und Brandmeldeanlagen (BMA) an die öffentliche Übertragungsanlage
für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr Bremen

Inhalt

1. Allgemeines
2. Begriff / Zweck / Geltungsbereich
3. Konzessionär
4. Allgemeine Anforderungen an BMA
5. Brandmelder
 - 5.1. Nichtautomatische Brandmelder
 - 5.2. Automatische Brandmelder
 - 5.2.1. Projektierung
6. Verdeckte Melder
 - 6.1. Melder in Zwischendecken
 - 6.2. Melder in Doppelböden
 - 6.3. Melder in Schächten
7. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
 - 7.1. Kennzeichnung
 - 7.2. Beschilderung
 - 7.3. Löschanlagen / Sprinkleranlagen
 - 7.4. Feuerwehrinsatzpläne
 - 7.5. Feuerwehrlaufkarten
 - 7.6. Orientierungsplan / Übersichtsplan
 - 7.7. Anlaufpunkt für die Feuerwehr
8. Zugang für die Feuerwehr
9. Bremer Anschaltung / Verlassen des Gebäudes
10. Unterzentralen
11. Feuerwehrschießungen
12. Feuerwehrschlüsseldepot
13. Freischaltelement
14. Blitzleuchten
 - 14.1. Blitzleuchte für BMA
 - 14.2. Blitzleuchte für Gaslöschanlagen
15. Abnahme
16. Aufschaltung
 - 16.1. Terminvereinbarung
 - 16.2. Aufschaltgebühr
 - 16.2.1. Gebühr gemäß Kostenordnung
17. Fehlalarmierung der Feuerwehr
 - 17.1. Kostenersatz
18. Betrieb der BMA
 - 18.1. Nachforderungen / technische Änderungen
 - 18.2. Prüfung / Wartung / Revision
 - 18.3. Alarmierung der Feuerwehr durch die BMA
 - 18.4. Rückstellen der BMZ
19. Anlagen

1. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Feuerwehr Bremen, unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können. Sie gestattet den Anschluß an die öffentliche ÜAG im Rahmen der nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufschaltung besteht nur aufgrund von Forderungen öffentlich – rechtlicher Vorschriften.

2. Begriff / Zweck / Geltungsbereich

Die Technischen Anschlußbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Bremen, nachfolgend TAB genannt, enthalten Vorgaben der Feuerwehr für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen, die auf die Empfangseinrichtung der Feuerwehr Bremen aufgeschaltet werden sollen.

Sie berücksichtigen besonders die einsatztaktischen Belange der Feuerwehr.

Sie ersetzen nicht die einschlägigen Vorschriften für den Aufbau und Betrieb von BMA, sondern dienen als Ergänzung. Sie dienen den Planern, Errichtern sowie Betreibern von BMA als Handlungsanweisung für die Ausführung von BMA unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Grundsätze der Feuerwehr Bremen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Bremen.

Mit Antrag auf Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Feuerwehr Bremen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlußbedingungen einschließlich der Anhänge als verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

3. Konzessionär

Die Feuerwehr Bremen hat den Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen an die

BreKom GmbH
Am Weser-Terminal 1
28217 Bremen

als Konzessionär, übertragen.

Die Anschaltung einer Übertragungseinrichtung an die Empfangseinrichtung für Gefahrenmeldungen erfolgt auf Antrag.

Der Antrag ist vom Anschlußnehmer oder von einer beauftragten Person des Anschlußnehmers an den Konzessionär zu richten.

Die Antragsunterlagen sind vom Konzessionär abzufordern.

4. Allgemeine Anforderungen an BMA

Brandmeldeanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten.

DIN EN	54	Brandmeldeanlagen
DIN	14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN	14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN	14662	Feuerwehr.-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN	14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN VDE	0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 1 Allgemeine Festlegungen Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)

Planer und Errichter von BMA müssen gemäß DIN 14675 zertifiziert sein.

Vier Wochen vor Installationsbeginn / Baubeginn ist das Konzept mit der Feuerwehr Bremen abzustimmen.

Die Feuerwehr behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Brandmeldeanlagen / Übertragungseinrichtungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu melden, wenn der Anschlußnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist eine dauernde Brandmeldung zur Feuerwehr sicherzustellen.

Den Bediensteten der Feuerwehr und des Konzessionärs, die sich auf Verlangen ausweisen, ist der Zutritt zu allen Teilen der BMA zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

Der Anschlußnehmer muß im Raum der BMZ Namen, und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind.

Bei baurechtlich geforderten Anlagen sind geeignete Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Abschaltung der Anlage zu treffen.

5. Brandmelder

5.1. Nichtautomatische Brandmelder

Es ist auf die Einhaltung der Anbringungshöhe besonders zu achten.

Die Höhe der nichtautomatischen Melder soll 1,40 Meter über dem fertigen Fußboden sein.

Der Meldebereich in Treppenhäusern erstreckt sich bei Druckknopfmeldern ohne Einzelidentifizierung von der Ebene 0 aus nach oben und unten jeweils nur über maximal drei Ebenen.

Der Melder muß hinter der Glasscheibe beschriftet sein.

„Außer Betrieb“- Schilder müssen für jeden Melder vorhanden sein.

Es sind 10 Ersatzscheiben im Raum der BMZ vorzuhalten.

5.2. Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs - bzw. fehlalarmsicher auszuführen.

In Absprache mit der Feuerwehr sind geeignete Maßnahmen gemäß VDE 0833 durchzuführen.

Unter erschwerten Betriebsbedingungen ist eine Meldertechnik einzusetzen, die Täuschungsalarme ausschließt.

Jeder Melder muß leicht, ohne Benutzung von Hilfsmitteln, zugänglich sein.

Die Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen ist in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen.

Melder in Zwischendecken, Doppelböden, oder ähnlichen, verdeckten Einbauorten müssen immer zu eigenen Meldergruppen zusammengefaßt werden.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken, Lüftungskanälen oder ähnlichen verdeckten Einbauorten sind am Melder und auf der Abdeckung zu beschriften. Der Melderstandort muß mit der Feuerwehrlaufkarte eindeutig auffindbar sein. Andernfalls ist eine Parallelanzeige zu setzen.

Zum Überprüfen des verdeckten Meldebereiches sind Revisionsklappen, Mindestgröße 0,4m x 0,4m einzubauen.

6. Verdeckte Melder

6.1 Melder in Zwischendecken

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Für die Zugänglichkeit ist eine geeignete Steighilfe (Leiter) vorzuhalten.

Der Aufbewahrungsort ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Leiter ist nach Absprache mit der Feuerwehr gegen unbefugte Nutzung zu sichern. Der Standort ist in den Feuerwehreinsatzplänen / Feuerwehrlaufkarten aufzunehmen.

6.2 Melder in Doppelböden

Melder in aufgestellten Fußböden / Doppelböden müssen leicht auffindbar sein.

Die Fußbodenplatten müssen dauerhaft gekennzeichnet und gegen Vertauschen gesichert sein.

Für Bodenplatten sind entsprechende Hebwerkzeuge, wie Saugheber oder ähnliches, gut sichtbar vorzuhalten. Der Anbringungsort ist in den Feuerwehreinsatzplänen / Feuerwehrlaufkarten aufzunehmen.

6.3 Melder in Schächten

Für Melder in Schächten, z.B. Lüftungskanäle, Kabelschächte, oder ähnliche gelten die vorgenannten Bedingungen sinngemäß.

7. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

7.1 Kennzeichnung

Jeder Melder ist zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße der Melderkennzeichnung muß mindestens, wie in DIN 1450 beschrieben, ausgeführt werden.

Leseentfernung (Meter) ÷ 0,3 = Schriftgröße(mm)

7.2 Beschilderung

Der Weg zur BMZ / Anlaufpunkt für die Feuerwehr ist zu beschildern.

7.3 Löschanlagen / Sprinkleranlagen

Die Standorte von automatischen Löschanlagen sind in den Feuerwehreinsatzplänen aufzunehmen.
Der Weg zu den Einbauorten ist mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 auszuschildern.

7.4 Feuerwehreinsatzpläne

Feuerwehreinsatzpläne sind nach DIN 14095 auszuführen und mit der Feuerwehr abzustimmen.
Die abgestimmten Pläne müssen der Feuerwehr vier Wochen vor der Aufschaltung vorliegen.
Muster siehe Anlage 7.

7.5 Feuerwehrlaufkarten

Feuerwehrlaufkarten sind nach DIN 14675 auszuführen und mit der Feuerwehr abzustimmen.
Die Feuerwehrlaufkarten sind in DIN A3 anzufertigen. Nach Rücksprache und mit Zustimmung der Feuerwehr Bremen können die Feuerwehrlaufkarten auch in DIN A4 angefertigt werden.
Die abgestimmten Feuerwehrlaufkarten müssen vor der Aufschaltung an der BMZ hinterlegt sein.
Je Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte anzufertigen.
Muster siehe Anlage 6.

7.6 Orientierungsplan / Übersichtsplan

Im Bereich der BMZ ist ein Übersichtsplan / Lageplan anzubringen. Der Plan ist lagegerecht anzubringen.
Muster siehe Anlage 7 (dieser Plan ist analog des Feuerwehreinsatzplanes (lagegerecht) herzustellen).

Der Anschlußnehmer verpflichtet sich, die Feuerwehreinsatzpläne / Feuerwehrlaufkarten regelmäßig zu überprüfen und, wenn es aus Sicht der Feuerwehr erforderlich ist, zu erneuern.

7.7 Anlaufpunkt für die Feuerwehr

Der Anlaufpunkt für die Feuerwehr ist in unmittelbarer Nähe des Zugangs zum Objekt einzurichten. Hier sind mindestens folgende Anzeige- und Bedienteile zu installieren.

1. Brandmeldezentrale, oder vorzugsweise ein Feuerwehrranzeigetableau nach DIN 14662
2. Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661
3. Übertragungseinrichtung (Hauptfeuermelder)
4. Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675 gemäß Anlage 6 (in einem verschlossenen Depot, Schließung gemäß Rücksprache mit der Feuerwehr Bremen)
5. Orientierungsplan gemäß Anlage 7 (lagegerecht)
6. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD Typ 3, hohe Sicherheit, Standort nach Abstimmung mit der Feuerwehr Bremen)
7. Freischaltelement (mit VdS-Zulassung)
8. Blitzleuchte (rot)
9. Blitzleuchte (gelb) bei Betrieb von Gaslöschanlagen
10. Meldergruppenverzeichnis gemäß Anlage 5

8. Zugang für die Feuerwehr

Der gewaltfreie Zugang im Alarmierungsfall muß für die Feuerwehr Bremen jederzeit, auch in untervermietete Bereiche, ohne Verzögerung möglich sein.

Dies ist durch den Einbau eines Feuerwehrschrüsseldepots, Typklasse 3, und Hinterlegung eines Generalschlüssels zu gewährleisten.

Ist dies mit einem GHS nicht zu realisieren, zum Beispiel in Einkaufszentren mit mehreren Einzelgeschäften, ist ein Schlüsselwächter mit Einzelfreigabe und Einzelüberwachung zu installieren.

Die Vorschriften des VdS Schadenverhütung e.V. sind einzuhalten.

9. Bremer Anschaltung / Verlassen des Gebäudes

Das Vorhandensein des GHS ist über die BMA, wie im folgenden Text beschrieben, zu überwachen.

Bevor die BMA zurückgesetzt werden kann, muß der GHS deponiert werden und in „Stellung verriegeln“ gebracht werden.

Solange der GHS nicht wie beschrieben deponiert ist, darf sich die Übertragungseinheit nicht betriebsbereit schalten lassen. D.h., die ÜE muß im ausgelösten Zustand gehalten werden. Die Freigabe des FSD und somit der Zugriff auf den GHS darf nur möglich sein bei einem anstehenden Brandalarm an der BMZ und ausgelöster ÜE. (Undverknüpfung) Ebenfalls muss die rote Blitzleuchte der BMA solange in Betrieb sein, wie die ÜE angesteuert bleibt. Diese Anschaltung ist gemeinsam mit dem Konzessionär zu realisieren.

Bedingt durch diese Schaltung ist es der Feuerwehr nach einem Brandmelde-Einsatz nicht möglich das Gebäude versicherungstechnisch zu verschließen.

Das Gebäude kann lediglich geschlossen werden, ohne es zu verschließen.

Der Anschlußnehmer hat für das ordnungsgemäße Verschließen selbst Sorge zu tragen

Die letzte Tür, durch die die Feuerwehr das Gebäude verläßt, ist deshalb als Schlupftür, mit einem außen angebrachten Knauf, oder als selbstverriegelnde Tür herzustellen.

Hierzu Anlage 3 -Vereinbarung FSD-

10. Unterzentralen

Unterzentralen sind nur zulässig, wenn die Bedienung über das Feuerwehr-Bedienfeld der Hauptzentrale möglich ist und alle angeschlossenen Meldergruppen an der Hauptzentrale, bzw. dem Feuerwehr-Anzeigetableau erkennbar sind.

11. Feuerwehrschrließungen

Die Feuerwehr Bremen hält drei Feuerwehrschrließungen vor, die folgendermaßen einzusetzen sind.

1. Feuerwehrschrließung für FSD. Profil-Halbzylinder als Einzelschrließung. Diese Schrließung wird bei Aufschrließung der BMA gegen Kostenersatz bereitgestellt.
2. Feuerwehrschrließung für Freischrältelement, Zugang zu Grundstücken mit Zaunanlage zu BMA-überwachten Gebäuden, oder nach besonderer Absprache mit der Feuerwehr Bremen.

Diese Einzelschrließung ist nach Freigabe durch die Feuerwehr Bremen, mit dem Freigabeschein, bei einem besonders benannten Unternehmen zu beziehen.

3. Altschließung der Feuerwehr Bremen, Fabrikat BKS, Anlagennummer OZZZ. Die Schließung wird verwendet für das FBF, Laufkartenbehälter oder ähnliche Bestandteile der BMA

12. Feuerwehrschlüsseldepot

Die zweite Klappe des FSD muß vorgerichtet sein für die Aufnahme eines Profil-Halbzylinders.

Der GHS des Anschlußnehmers muß direkt in die Überwachung der BMA integriert sein. Hierzu ist ein Halbzylinder der Schließanlage des Objektes, für die Aufnahme des GHS, in das FSD einzubauen.

13. Freischaltelement

Es ist ein Freischaltelement (FSE) mit VdS-Zulassung einzubauen. Das FSE muß vorgerichtet sein für die Aufnahme eines Profil-Halbzylinders.

14. Blitzleuchten

14.1 Blitzleuchte für BMA

Es ist eine rote Blitzleuchte für die BMA einzubauen. Siehe auch Punkt 9 Abs.3

14.2 Blitzleuchte für Gaslöschanlagen

Wird eine Gaslöschanlage eingebaut, so ist zusätzlich eine gelbe Blitzleuchte einzubauen, die das Auslösen der Gaslöschanlage signalisiert. Beide Blitzleuchten sind eindeutig zu beschriften.

15. Abnahme

Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder Änderung ist eine Abnahme erforderlich. Diese erfolgt durch die Brekom und die Feuerwehr unter Mitwirkung des Errichters der Anlage sowie eines Beauftragten des Betreibers.

Die Abnahme durch die Feuerwehr und die Brekom beinhaltet eine Überprüfung durch Stichproben auf die Einhaltung dieser TAB.

Der Errichter muß die vorschriftsmäßige Errichtung der BMA schriftlich bestätigen. Ergeben sich bei den Stichproben Mängel, so ist die Feuerwehr berechtigt zu Lasten des Betreibers eine Abnahme durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Durch die Abnahme der Feuerwehr wird nicht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bestätigt, sondern lediglich die Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Feuerwehr.

Es werden keine Vorabnahmen durchgeführt.

Die Aufschaltung erfolgt nur bei mängelfreier Ausführung.

16. Aufschaltung

16.1 Terminvereinbarung

Die Aufschaltung ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin mit der

Feuerwehr Bremen
Abteilung 2, Vorbeugender Brandschutz
Sachgebiet 21
Am Wandrahm 24
28195 Bremen

Telefon: 3030-11521 / -11721
Fax: 3030-11671 schriftlich zu vereinbaren.

Ein Termin wird nur vergeben, wenn die Bestätigung, Anlage 1, Antrag auf Abnahme / Aufschaltung einer BMA, vorliegt und die genannten Punkte erfüllt sind.

16.2 Aufschaltgebühr

16.2.1 Gebühr gemäß Kostenordnung

Für die technische Abnahme mit anschließender Aufnahme in die Empfangseinrichtung der Feuerwehr Bremen wird eine Gebühr gemäß Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen fällig.

Sind Nachabnahmen, oder Abnahmen von Anlagenerweiterungen erforderlich, so wird zusätzlich der anfallende Aufwand nach den Stundenverrechnungssätzen gemäß Kostenordnung für die Stadtgemeinde Bremen fällig.

Kostenschuldner ist für die Feuerwehr in jedem Falle der Anschlußnehmer.

17. Fehlalarmierung der Feuerwehr

17.1 Kostenersatz

Die Feuerwehr kann dem Anschlußnehmer im Falle einer Fehlalarmierung die Kosten für das Anrücken der Feuerwehr in Rechnung stellen.

Eine Fehlalarmierung liegt immer dann vor, wenn es zu einer Auslösung der ÜE kommt, ohne daß ein Brand vorliegt.

Dabei ist es unerheblich, ob der Anschlußnehmer die Auslösung direkt zu vertreten hat, oder die Fehlalarmierung auf eine Störung zurückzuführen ist, die auf dem, dem Anschlußnehmer gehörenden, oder ihm überlassenen Grundstück entstanden ist.

Im Falle von Fehlalarmierungen oder Störungen der öffentlichen ÜAG durch die BMA kann die BMA durch die BREKOM von der ÜE getrennt werden.

18. Betrieb der BMA

Wenn die Voraussetzungen zum Anschluß an die ÜAG nicht mehr gegeben sind, kann die ÜE auf Verlangen der Feuerwehr abgeschaltet werden. Dieses gilt insbesondere bei

- nicht ordnungsgemäßen Aufbau und Betrieb der BMA
- Störung der ÜAG durch die BMA
- Behinderung der Feuerwehr / BreKom bei Prüfung und Wartung der ÜE
- Häufung von Fehlalarmierungen
- Nichtbefolgen behördlicher Anordnungen

18.1 Nachforderungen / technische Änderungen

Die Feuerwehr ist berechtigt, den Anschlußnehmer zu verpflichten, auf seine Kosten Einrichtungen oder Änderungen an der Brandmeldeanlage vornehmen zu lassen, wenn diese nach dem Stand der Technik, oder aus einsatztaktischer Sicht der Feuerwehr, erforderlich sind.

Dies gilt auch im Falle einer Änderung einschlägiger Vorschriften.

18.2 Prüfung / Wartung / Revision

Die Prüfung, Wartung und Entstörung der ÜE sowie das Auslösen der ÜE darf nur durch die BreKom oder die Feuerwehr erfolgen.

Der Anschlußnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine BMA entsprechend den einschlägigen Vorschriften geprüft und gegebenenfalls instandgesetzt wird. Dieses ist durch den Abschluß eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma sicherzustellen. Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die Prüfung durch anerkannte Sachverständige durchführen zu lassen, bleiben unberührt.

Störungen sind unverzüglich zu beheben.

Vor Beginn von Prüfungs- und Wartungsarbeiten hat der Anschlußnehmer dafür zu sorgen, dass die ihm überlassene ÜE nicht ausgelöst werden kann.

Die Wartungsfirma muß sich mit dem Konzessionär über eine Revisionsnahme der ÜE verständigen.

Ersatzmaßnahmen sind zu treffen.

Aus dem Anschluß an die ÜAG können vom Anschlußnehmer Ansprüche irgendwelcher Art nicht hergeleitet werden.

Insbesondere können Schadenersatz oder sonstige Ansprüche nicht mit der Begründung geltend gemacht werden, dass infolge von Störungen im Netz der ÜAG oder an der BMA oder infolge von Abschaltungen die Feuerwehr nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte und dadurch ein Schaden entstanden ist.

18.3 Alarmierung der Feuerwehr durch die BMA

Nach dem Empfang einer Brandmeldung über die BMA werden durch die Leitstelle der Feuerwehr sofort die nächstgelegenen Einsatzkräfte alarmiert.

Die Feuerwehr fährt unverzüglich das Objekt an und leitet geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr ein.

Dies geschieht auch im Falle einer Fehlalarmierung durch die BMA.

18.4 Rückstellen der BMZ

Das Rücksetzen der BMZ nach einer Alarmierung der Feuerwehr über die BMA erfolgt durch die Feuerwehr.

19. Anlagen

Anlage 1	Antrag auf Abnahme / Aufschaltung einer BMA
Anlage 2	Bescheinigung der Abnahme / Aufschaltung
Anlage 3	Vereinbarung FSD
Anlage 4	Muster-Textversorgung FAT
Anlage 5	Muster-Meldegruppenverzeichnis
Anlage 6	Muster-Feuerwehrlaufkarten
Anlage 7	Muster-Feuerwehreinsatzpläne